



durchdachte **STEUERGESTALTUNGEN**

Interpretation Nr. 01 -2015

Kommentare - Erläuterungen - Meinungsbeiträge



**„Vorsteuerabzug einer juristischen Person des öffentlichen
Rechts aus den Baukosten einer Sporthalle“**

Priv.-Doz. Dr. David Hummel

– Vertreter der Professur für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht,
Universität Hamburg –

Anmerkungen zum Urteil des FG Baden-Württemberg vom 13. März 2015

(Az. 9 K 2732/13 – juris; Rev. unter BFH: XI R 12/15)

Literaturhinweise: **Baldauf:** „Bedeutung der Einschränkung der Mindestbemessungsgrundlage nach dem StÄndAnpG-Kroatien für die öffentliche Hand“, ZKF 2014, 121; **Dziadkowski:** „Umsatzsteuerliche Behandlung von Gegenstandsentnahmen (unentgeltlichen Wertabgaben) nach Ablauf des Berichtigungszeitraums“, UR 2011, 92; **Hüttemann:** „Die Besteuerung der öffentlichen Hand“, FR 2009, 308; **D. Hummel:** „Entgelt als Bemessungsgrundlage im Umsatzsteuerrecht“, UR 2015, 213; **D. Hummel:** „Umgang mit ‚betrugsbehafteten Umsätzen‘ im Umsatzsteuerrecht“, UR 2014, 256; **Ismer/Keyser:** „Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand“, UR 2011, 81; **Rang/Baldauf:** „Besteuerung kommunaler Sportstätten und Schwimmbäder sowie vergleichbarer Einrichtungen“ DStZ 2014, 38 und 68; **Seer/Klemke:** „Abgrenzung des Betriebes gewerblicher Art vom Hoheitsbetrieb“, BB 2010, 2015; **Stadie:** „Umsatzsteuer und Insolvenz“, UR 2013, 158; **Tehler:** „Privilegierung sich selbst versorgender Unternehmer in der Umsatzsteuer“, UR 2013, 171; **Widmann:** „Aktuelle Praxisfragen der Umsatzsteuer“, UR 2012, 417; **Widmann:** „Zur Umsatzbesteuerung von Entnahmen oder: Wie soll der Selbstversorger belastet werden?“, UR 2007, 13.

I. Einführung

Die Vorsteuerabzugsproblematik bei Körperschaften des öffentlichen Rechts, die kommunale Einrichtungen an Dritte (Sportvereine, Schulen oder individuelle Nutzer) überlassen, ist ein Dauerbrenner im Umsatzsteuerrecht. Dies hängt vor allem mit der Problematik der Unternehmereigenschaft einer solchen Körperschaft zusammen, die im nationalen Recht und im Unionsrecht unterschiedlich geregelt ist.

Da steuerfinanzierte Körperschaften zum einen nicht zwingend auf kostendeckende Nutzungsvergütungen angewiesen sind und zum anderen aus politischen Gründen entsprechend hohe Nutzungsvergütungen nicht gewollt sind, stellt sich ausgangsseitig immer die Frage nach der Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage, während eingangsseitig die Finanzverwaltung gern ein nach ihrer Auffassung allzu geringes Nutzungsentgelt ignorieren möchte (sog. symbolisches Entgelt) und den ganzen Vorgang als unentgeltlich einstufen möchte, womit dann – nach neuer, aber nicht ganz unumstrittener¹ Rechtsprechung des BFH² – ein Vorsteuerabzug aus-

¹ Kritisch *Widmann*, UR 2012, 417 (424 f.).

² BFH v. 9.12.2010 – V R 17/10, BStBl. II 2012, 53; BFH v. 8.10.2014 – V R 56/13, MwStR 2015, 129 mit Anm. *D. Hummel* – „Bezieht der Unternehmer eine Leistung, bei der er bereits von vornherein beabsichtigt, diese nicht für seine wirtschaftliche Tätigkeit, sondern für eine unentgeltliche Wertabgabe (Entnahme) i. S. des § 3 Abs. 9a UStG zu verwenden, steht die Leistung nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner wirtschaftlichen Tätigkeit“.

scheiden würde. Neuerdings scheint die Finanzverwaltung³ die Inanspruchnahme eines Vorsteuerabzugs bei nicht kostendeckender Gegenleistung auch als missbräuchliche Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugsrechtes betrachten zu wollen.

II. Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg

Dem hier besprochenen Urteil des FG Baden-Württemberg vom 13. März 2015⁴ lag dabei folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine juristische Person des öffentlichen Rechts (wohl eine Gemeinde) errichtete über die Jahre 2010 – 2014 eine Sporthalle, die zeitlich betrachtet anschließend zu 14,29% an Vereine zur Nutzung für den Trainingsbetrieb überlassen wurde. Die (stündliche) Nutzungsüberlassung wurde laut einer Entgeltordnung mit 1,50 Euro pro Stunde und Hallenanteil zur Deckung der Betriebskosten erhoben, wobei die Nutzungsvergütung auf Grundlage einer privatrechtlichen Hallenbuchung berechnet wurde. Für die Nutzung zu anderen Zwecken (allgemeine Veranstaltungen der Vereine) war eine andere Vergütung (hier bleibt offen, ob diese auch nicht kostendeckend kalkuliert war) vorgesehen. Die Nutzungsvergütung von 1,50 Euro ist dabei – insoweit bestand Einigkeit – keine kostendeckende Vergütung. Die Gemeinde beehrte aus den Herstellungskosten einen anteiligen (i. H. v. 14,29 %) Vorsteuerabzug, da die Nutzungsüberlassung an die Vereine umsatzsteuerpflichtig sei.

Die Finanzverwaltung wollte den Vorsteuerabzug in Gänze versagen und argumentierte dabei im Wesentlichen mit der Höhe der Gegenleistung. Aufgrund der fehlenden Kostendeckung liege nur ein symbolisches Entgelt vor, weswegen ein Leistungsaustausch fehlen würde, mithin eine unentgeltliche Nutzungsüberlassung vorliege. Da die Überlassung nur an Vereine der Gemeinde erfolge, müsste die Nutzungsvereinbarung als eine solche zwischen nahen Angehörigen zu behandeln sein und daher fremdüblich sein. Einem solchen Fremdvergleich halte die Entgeltordnung jedoch nicht stand, weswegen ein Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten gemäß § 42 AO anzunehmen sei.

Das Finanzgericht folgte dieser „Argumentation“ der Finanzverwaltung nicht und ließ den begehrten anteiligen Vorsteuerabzug i. H. v. 14,29 % zu.

III. Umsatzsteuerrechtliche Würdigung

...

³ Vgl. den Tatbestand (Rz. 41) der Entscheidung des FG Baden-Württbg. v. 13.3.2015 - 9 K 2732/13, juris - Rev. unter BFH: XI R 12/15.

⁴ FG Baden-Württemberg v. 13.3.2015, 9 K 2732/13, juris – Rev. unter BFH: XI R 12/15.